

dithmarscher bauernbrief

**Mitteilungsblatt
des Kreisbauernverbandes
Dithmarschen**



57. Jahrgang, Heft 5

C 3102

Oktober 2025

Aktuelles zum Kündigungsrecht

Wenn Sie einen Betrieb mit maximal 20 Mitarbeitern haben (auf Vollzeitkräfte umgerechnet), können Sie statt der langen gesetzlichen Kündigungsfrist von bis zu 7 Monaten eine verkürzte Kündigungsfrist von 4 Wochen vereinbaren. Und wussten Sie schon, dass eine Kündigung immer schriftlich erfolgen muss und dass WhatsApp oder E-Mail nicht zählen? Und wussten Sie, dass Sie einen Mitarbeiter auch kündigen dürfen, wenn er krankgeschrieben ist, aber nicht ohne weiteres, weil er krankgeschrieben ist? Eine Kündigung auszusprechen, enthält viele Fallstricke. Was ist die richtige Frist? Welchen Grund muss ich angeben? Muss ich den Mitarbeiter vorher abgemahnt haben? Kann

ich während der Elternzeit kündigen? Wie funktioniert eigentlich ein Aufhebungsvertrag? Diese und weitere Fragen beantworten wir Ihnen beim Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft.

Und noch ein Hinweis: Die oben angesprochene 4-wöchige Kündigungsfrist muss in einem schriftlichen Arbeitsvertrag fixiert werden. Sie haben noch keinen? Dann sprechen Sie mich an. Sie wollen keinen? - Dann lassen Sie sich erklären, warum ein schriftlicher Arbeitsvertrag Geld sparen kann. #GAP-Prämie

Alice Arp, BVSH

Sprechstunde Arbeitsrecht

Unsere Fachjuristin Frau Alice Arp vom Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. unterstützt Arbeitgeber im Bereich des Arbeitsrechts (Gestaltung von Arbeitsverträgen, Kündigungsfristen, Mutterschutz, Krankheit von Mitarbeitern etc.) und bietet am 12. November 2025 wieder eine Sprechstunde in der Geschäftsstelle Dithmarschen an. Wenn Sie als Arbeitgeber einen Termin bei Frau Arp

haben möchten, melden Sie sich **bis zum 05.11.2025** zur Terminvereinbarung bei uns in der Kreisgeschäftsstelle in Heide. **Telefon: 0481-850 420 oder per E-Mail: kbv.hei@bvsh.net**

Die Sprechstunde findet statt am **Mittwoch, den 12. November 2025 zwischen 9:00 und 13:00 Uhr, Waldschlößchenstraße 39, 25746 Heide.**

Denken Sie an Ihre Düngeplanung

Jeder Betrieb muss vor der Düngung von wesentlichen Mengen Stickstoff und Phosphor eine Düngebedarfsermittlung (DBE) durchführen. Im laufenden Düngejahr sind anschließend die getätigten Düngemaßnahmen zu dokumentieren und zum Abschluss des Düngejahrs hat eine Bilanzierung zu erfolgen. Gerne fertigen wir Ihnen, wie in den letzten Jahren, eine DBE nach den rechtlichen Vorgaben an. Zudem sind vor der Dün-

gung Bodenproben vorzuhalten, die nicht älter als 6 Jahre sind. Bei Flächen in der N-Kulisse ist zudem eine Gülleuntersuchung vorgeschrieben, die nicht älter als 2 Jahre sein darf.

Sollen wir die DBE für Sie erstellen, nehmen Sie bitte zeitnah Kontakt zu uns auf, sodass wir Ihnen den Erfassungsbogen zusenden können und mit den Berechnungen beginnen können.

Nachhaltige Investitionen brauchen nachhaltigen Schutz



Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien leisten einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Allerdings sind sie auch vielen Gefahren ausgesetzt. Unwetter, technische Schäden, Diebstahl oder Vandalismus können schnell zum Totalausfall und hohen finanziellen Einbußen führen.

Doch davor können sich Betreiber schützen. Vom Genehmigungsverfahren bis zur Inbetriebnahme bietet die R+V passende Versicherungslösungen. So werden die geplante Energieeinspeisung und der Betriebserfolg abgesichert und die Risiken für Betreiber kalkulierbarer.

„Der Betreiber sollte nicht nur den Betrieb einer Anlage absichern, sondern schon deren Planung und Montage“, rät Dr. Matthias Baum, Leiter des KompetenzCenter Firmenkunden NK/K der R+V Versicherung, einer der Marktführer in diesem Segment. „An vielen Stellen lauern Haftungsrisiken, die man nicht alle im Blick haben kann“, so Baum weiter. Deshalb sollte jeder Investor bereits vor Projektbeginn einen Versicherungsexperten zu Rate ziehen.

Solarenergie

Speziell für Photovoltaikanlagen bietet die R+V mit der „EnergiePolice“ einen umfassenden Versicherungsschutz. Es wird empfohlen sowohl die technischen als auch die Haftpflichtrisiken von Photovoltaikanlagen zu versichern. Die Elektronikversicherung deckt dabei die technischen Risiken für wichtige Komponenten wie Solarmodule, Tragrahmen, Wechselrichter und Steuerungstechnik ab. Ein optimaler Versicherungsschutz schließt auch immer die entgangene Einspeisevergütung ein.

Ebenfalls ist es wichtig, die Haftpflichtrisiken zu beachten. Wenn beispielsweise ein Teil der Anlage vom Dach fällt und einen Passanten verletzt, könnten Schmerzensgeld- und Schadenersatzforderungen entstehen. Für Anlagen mit einer Leistung bis zu 750 Kilowatt-Peak wird ein umfassender Versicherungsschutz durch ein standardisiertes Bündelprodukt, wie die „EnergiePolice“ von R+V, empfohlen. Größere Anlagen erhalten ein individuell angepasstes Angebot von R+V.

Windenergieanlagen

Windpark-Betreiber müssen nicht nur Unwetter fürchten. Fehlerhafte Windgutachten, Transportschäden oder Rechtsstreitigkeiten können den Bau oder den Betrieb ebenfalls gefährden. Mit dem „Spezialkonzept Wind“ bietet die R+V einen umfassenden Versicherungsschutz für Windenergieanlagen, von der Planungs- über die Errichtungs- bis zur Betriebsphase wird der komplette Lebenszyklus einer Windkraftanlage abgedeckt.

Biogasanlagen

Auch die Energieerzeugung aus Biogas ist vielen Risiken ausgesetzt: Unwetter und Feuer, aber auch Risiken wie Überspannungsschaden oder eine Betriebsunterbrechung infolge einer Tierseuche können eine Anlage schnell lahmlegen. Für Betreiber dieser Anlagen bietet R+V ebenfalls ein leistungsstarkes Biogaskonzept an, welches vor finanziellen Risiken schützt und die Wirtschaftlichkeit der Anlage absichert.

Sprechen Sie mit uns – wir helfen gerne!

Wir beraten Sie ausführlich und finden das für Sie passende Versicherungspaket.

Weitere Informationen zu diesen Themen finden Sie auf unserer Homepage unter Firmenkunden – Branchenkonzepte & Themen– Erneuerbare Energien oder über den QR-Code oben auf der Seite.

R+V-Versicherung

Peters
KENT Hochdruckreiniger
Tel.: 04802 - 421 / Fax.: 04802 - 499
Albersdorfer Str. 31
25767 Osterrade

Ihr zuverlässiger & preiswerter Lieferant vor Ort
Diesel · Heizöl · Premium Heizöl
Markenschmierstoffe · NORDGAS-Flüssiggas

NORDGAS  **KLINGER**
MINERALÖLE

JOHANNES KLINGER GmbH & Co. KG
25746 Heide
Telefon 0481 - 8560-0

Auch nach Geschäftsschluss erreichbar:
Claus Schmidt Tel. 0151 - 16119061
E-Mail: schmidt@klingerkg.de

Impressum

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverband Dithmarschen

Waldschlößchenstraße 39 · 25746 Heide

Telefon 0481 - 850420 · E-Mail: kbv.hei@bvsh.net

Web: www.bauern.sh/hei

Redaktion: M.Sc. Jan Dirks

Anzeigen: Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Straße 6, 25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820
E-Mail: pressewerbung@t-online.de

Druck: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte



Natürliche Schwimmschicht bei Rindergüllebehältern in Schleswig-Holstein anerkannt

„Mit dieser Anerkennung haben wir für die rinderhaltenden Betriebe in Schleswig-Holstein einen messbaren Erfolg errungen,“ freut sich die Rechtsanwältin Lena Preißler-Jebe vom Bauernverband Schleswig-Holstein. „Auf die Betriebe wäre theoretisch eine Investition von rund 50.000 bis 100.000 Euro für eine Abdeckung der Güllebehälter zugekommen. Dies konnten wir durch intensive Verhandlungen mit den Verantwortlichen des Umweltministeriums (MEKUN) abwenden.“

Hintergrund: Betriebe, die unter die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) fallen, müssen in Zukunft ihre Güllebehälter so abdecken, dass mindestens 85 % der Geruchs- und Ammoniakemissionen reduziert werden. Diese Vorgabe stammt aus den technischen Regeln für Luft (TA Luft). Bisher gab es Diskussionen darüber, ob bei Rindergülle auch die natürliche feste Schicht, die sich auf der Gülle bildet, ausreicht, um diese Emissionsminderung zu erreichen. Diese Schicht nennt sich „Schwimmschicht“. Forschungen des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie haben gezeigt, dass diese Schwimmschicht bei bestimmten Managementmethoden tatsächlich eine Reduktion der Emissionen um 85 % oder sogar mehr bewirken kann. Das bedeutet, dass die natürliche Schicht in manchen Fällen ausreicht, um die Vorgaben zu erfüllen. Das Umweltministerium (MEKUN) wird daher per Erlass anerkennen, dass diese natürliche Schwimmschicht bei bestehenden Betrieben mit Rinderhaltung als Maßnahme zur Emissionsminderung gilt. Für neue Anlagen gilt das jedoch nicht: Hier müssen Betreiber weiterhin eine Abdeckung wie ein Zeltdach oder eine Schwimmfolie verwenden. Wichtig ist, dass die Schwimmschicht mindestens 10 cm dick ist, nur zweimal im Jahr aufgerührt werden darf und die Gülle so eingeleitet wird, dass sie unter der Schwimmschicht bleibt. Außerdem muss die Abdeckung monatlich dokumentiert werden. Falls nötig, kann auch Stroh oder Häcksel als zusätzliche Abdeckung verwendet werden. Sobald der Erlass bekannt gegeben wird, wird das Landesamt für Umwelt (LfU) die betroffenen Rinderbetriebe darüber informieren.

Maike Schwerdtfeger, BVSH



BÜRO WALTER THEDENS & SOHN

Inhaber: Holger Thedens e.K.

Fachmakler für Land- und Forstwirtschaft in 3. Generation

Öffentlich bestellter Versteigerer

D-25795 Weddingstedt, Am Pool 3

Tel.: 0481 - 5526 Fax: 0481 - 88223

E-Mail: immo-thedens@t-online.de

Wir bieten Ihnen unsere vertrauensvolle Dienstleistung bei Verkauf, Verpachtung, Verwaltung Ihrer LN-Flächen sowie gesamter Betriebe an.



Ihre Fläche kann mehr ...

Wir renaturieren – Sie verdienen Geld:

- Aufwertung als Ökokonto ab 1 ha
- Anlage von Knicks (auch unter 1 ha)
- Extensive Nutzung weiter möglich

Wir beraten Sie gerne:

☎ 04671 92750-0

✉ pohlmann@ecodots.de

🌐 www.ecodots.de/flaechenangebot

Bürokratie statt Vertrauen – Knickpflege versinkt im Regelungsdschungel

Wer einen Knick pflegt, weiß: Die Natur stellt sich selbst wieder her. Schnittmaßnahmen, sogar wenn sie nicht millimetergenau nach Vorschrift ausgeführt werden, gleichen sich nach kurzer Zeit durch das kräftige Wachstum des Knicks von allein wieder aus. Es ist daher schwer nachvollziehbar, warum gerade für dieses Landschaftselement ein derart detailliertes, kleinteiliges Regelwerk geschaffen wurde, das nicht nur Landwirte, sondern auch Behörden vor enorme Herausforderungen stellt.

Die aktuellen Vorgaben zur Knickpflege sind dabei der Inbegriff von Überregulierung. Zahlreiche Fristen, Verbotszeiträume, Ausnahmetatbestände und Sanktionsdrohungen überfrachten ein eigentlich einfaches Verfahren. Die Folge: Statt praxistauglicher und verständlicher Regeln haben wir ein undurchsichtiges Regelungsgeflecht, in dem selbst gutwillige Bewirtschafter kaum noch den Überblick behalten können. Bürokratie statt Biotop möchte man sagen.

Während der Ministerpräsident unermüdlich die Devise ausgibt, in allen Politikbereichen die Entlastung voranzutreiben und Bürokratie-Auswüchse zu kappen, verharrt das Umweltressort im Gegenteil: Es schichtet immer neue Regeln aufeinander und ignoriert damit demonstrativ die politische Marschroute der eigenen Landesregierung. Wer Deregulierung verspricht, aber zugleich die Knickpflege immer weiter mit Detailvorgaben erdrückt, handelt schlicht widersprüchlich. Als Beispiel sei die nicht einmal von Fachleuten nachvollziehende Zusammenrechnung von mehrstämmigen Baumgebilden zu einem Überhälter genannt.

Für die Landwirte bedeutet dies: Statt mit gesundem Menschenverstand und Augenmaß arbeiten zu dürfen, müssen sie Vorschriften wälzen, Tabellen studieren und bei jeder

Maßnahme Angst vor Sanktionen haben. Die Botschaft aus Kiel lautet: Misstrauen statt Vertrauen. Dass dieses Vorgehen die Bereitschaft zur freiwilligen Pflege und zum Engagement für die Knicks eher schwächt als stärkt, scheint das Umweltministerium billigend in Kauf zu nehmen.

Entbürokratisierung sieht anders aus. Wenn ernsthaft Vertrauen in die Praxis bestehen soll, dann muss das Regelwerk deutlich gestrafft werden. Notwendig sind klare, einfach umsetzbare Grundsätze, die die ökologischen Funktionen des Knicks sichern, aber gleichzeitig den Landwirten die Pflege erleichtern. Dass nun der frühestmögliche Zeitpunkt des seitlichen Einkürzens von Knicks auf den 17. September vorverlegt wurde, kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass Knicks und ihre Bewirtschafter sich weiterhin fest im Würgegriff der Vorschriften befinden.

Dabei ist der Knick seit Jahrhunderten ein lebendiges Kulturlandschaftselement, das durch die Landwirtschaft erhalten wurde. Ihn jetzt durch überbordende Vorschriften zu einem juristisch verminten Gelände zu machen, schadet sowohl der Akzeptanz des Naturschutzes als auch dem Ziel, die Knicks langfristig zu bewahren.

Dass die Knickpflege inzwischen sogar als immaterielles Weltkulturerbe gilt, macht die Sache nicht besser. Statt Anerkennung und Wertschätzung droht sie unter den restriktiven Vorschriften zu einer bürokratischen Pflichtübung zu verkommen – genau das schwächt am Ende das, was eigentlich bewahrt werden soll. Und die Praktiker an den Knicks versinken weiter im Paragraphendschungel.

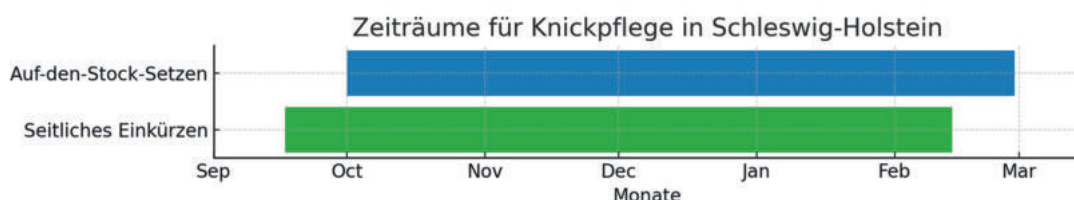
Dr. Lennart Schmitt, BVSH

Neuer Termin für Knickpflege: Seitliches Einkürzen ab dem 17. September erlaubt

Die Landesregierung hat die Vorschriften zur Knickpflege bezüglich des seitlichen Einkürzens angepasst. Der frühestmögliche Zeitpunkt für das seitliche Einkürzen von Knicks wurde vom 1. Oktober auf den 17. September vorverlegt. Zulässig ist das Aufputzen dann bis zum 14. Februar des Folgejahres (in Schaltjahren bis zum 15. Februar). Damit besteht für die Bewirtschaftung in der Praxis ein etwas größerer Handlungsspielraum, ohne dass sich jedoch an den übrigen Vorgaben etwas ändert.

Unverändert bleibt die Regelung zum „Auf-den-Stock-Setzen“: Dieses ist weiterhin erst ab dem 1. Oktober zulässig und muss bis zum Ende des Monats Februar abgeschlossen sein.

Die folgende Übersicht stellt die Zeiträume gegenüber:



DBV begrüßt Energie- und Stromsteuergesetz

Die Generalsekretärin des Deutschen Bauernverbandes, Stefanie Sabet, begrüßt die Entscheidung des Kabinetts, die Landwirtschaft mit dem Energie- und Stromsteuergesetz zu entlasten und stellt fest: „Dies ist eine wichtige Entlastung für die landwirtschaftlichen Betriebe, kann aber nur ein erster Schritt hin zu wettbewerbsfähigen Energiekosten sein. Jetzt müssen zügig weitere folgen, wie die Umsetzung der Wiedereinführung der Agrardieselrückvergütung und die Steuerbefreiung für Biokraftstoffe in Land- und Forstwirtschaft. Auch muss im parlamentarischen Verfahren beim

Energie- und Stromsteuergesetz nachgebessert werden, damit Biogasanlagen als erneuerbare Energieträger definiert bleiben.“

Zudem fordert der Deutsche Bauernverband, die ebenfalls heute im Kabinett beschlossene Anhebung der zulässigen Dauer einer sozialversicherungsfreien kurzfristigen Beschäftigung von bisher 70 auf künftig 90 Arbeitstage für bestimmte landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebe zügig umzusetzen.

DBV

Testamentsberatung

Was passiert mit meinem Betrieb, wenn ich nicht mehr bin? Was besagt eigentlich die Höfeordnung und ist diese sinnvoll für meinen Betrieb? Berliner Testament oder Einzeltestament? Fragen, die sich jeder Betriebsinhaber stellt und stellen sollte. Der eigene Tod - ein Thema, mit dem man sich eher ungern beschäftigt. Umso wichtiger ist es, hier rechtzeitig Klarheit für die Familienangehörigen zu schaffen. In der Testamentsberatung in Ihrer Kreisgeschäftsstelle geht es um genau diese Fragen: Was sind meine Vorstellungen? Was muss ich beachten, um diese bestmöglich umzusetzen? Wie ist die gesetzliche Erbfolge und welche Möglichkeiten habe ich, wenn ich abweichende Bestimmungen treffen möchte?

Wir sprechen über Ihre Situation und Ihre Wünsche und erstellen dann in Zusammenarbeit mit unserer Rechts-

abteilung einen Entwurf eines sogenannten eigenhändigen privatschriftlichen Testaments. Das eigenhändige Testament muss vom Erblasser eigenhändig geschrieben und eigenhändig unterschrieben sein, damit ein wirksames Testament vorliegt. Es empfiehlt sich das Testament dann so zu verwahren, dass es von den Hinterbliebenen gefunden werden kann. Noch besser ist es, das Testament direkt beim Amtsgericht gegen eine geringe Gebühr hinterlegen zu lassen.

In jedem Fall bietet es sich an, sein Testament alle paar Jahre hervorzuholen, um zu prüfen, ob die getroffenen Bestimmungen noch zu der aktuellen Lebenssituation passen. Bei der Überprüfung Ihres bestehenden Testaments auf Aktualität und Gültigkeit sind wir Ihnen auch gerne behilflich. Für Rückfragen steht die Geschäftsstelle gern zur Verfügung.



Wir begleiten die heimischen Landwirte bei allen Vorhaben - mit persönlicher Nähe, fundierter Beratung und schnellen Entscheidungen.

Wir sind gern für Sie da.

☎ 04331 - 595 0

Weil's um mehr als Geld geht.



**Sparkasse
Mittelholstein AG**

Kfz-Absicherung für den landwirtschaftlichen Fuhrpark

In der Landwirtschaft ist ein zuverlässiger Fuhrpark essenziell für den reibungslosen Betrieb. Ob Traktoren, Mähdrescher oder Transportfahrzeuge – jedes Fahrzeug spielt eine entscheidende Rolle. Um diese wertvollen Maschinen optimal gegen Risiken abzusichern, bietet die R+V Versicherung maßgeschneiderte Lösungen für landwirtschaftliche Betriebe. Mit der R+V-Kraftfahrzeugversicherung sind Sie gut abgesichert und halten die Kosten durch faire Beiträge niedrig.

Anforderungen in der Landwirtschaft

Agrarfahrzeuge sind oft großen Belastungen ausgesetzt. Einsatz auf unwegsamem Gelände, die Witterung und der Transport schwerer Lasten können die Maschinen enorm beanspruchen. Hinzu kommen Risiken wie Diebstahl, Feuer oder Naturgewalten. Deshalb ist eine Versicherung, die auf die spezifischen Bedürfnisse der Landwirtschaft abgestimmt ist, unerlässlich.

Bedarfsgerechte Absicherung

Der landwirtschaftliche Fuhrpark ist vielfältig und benötigt eine Versicherung, die sich flexibel an die spezifischen Anforderungen anpasst. Die Kfz-Versicherung der R+V berücksichtigt die besonderen Bedingungen auf dem Land und bietet umfassende Schutzoptionen:

1. Haftpflichtversicherung: Grundlegend für jedes Fahrzeug, sie deckt Schäden, die Dritten durch den Betrieb der Maschinen entstehen
2. Teilkaskoversicherung: Diese schützt gegen Risiken wie Diebstahl, Brand, Unwetterschäden und Glasbruch. Gerade auf dem Land sind solche Schäden nicht selten
3. Vollkaskoversicherung: Für neue und besonders wertvolle Maschinen bietet die Vollkaskoversicherung zusätzlichen Schutz bei selbstverschuldeten Unfällen und Vandalismusschäden

Spezielle Leistungen für die Landwirtschaft

Die R+V Versicherung versteht die einzigartigen Herausforderungen in der Landwirtschaft und bietet daher exklusive Leistungen:

- Pannenhilfe: Gerade wenn man abseits der Stadt unterwegs ist, ist eine schnelle Hilfe entscheidend. Die R+V bietet europaweite Pannenhilfe für Pkw, Lkw (3,5t zulässige Gesamtmasse)
- Kasko-Extra-Versicherung: Beinhaltet die Absicherung des (Eigen-)Schadens am Fahrzeug durch Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden (z. B. Schäden durch einen mit dem Fahrzeug verbundenen Anhänger, Schäden an der Karosserie durch geplatze Reifenteile). Diese kann zusätzlich zur Vollkasko abgeschlossen werden und ist gerade bei landwirtschaftlichen Fahrzeugen empfehlenswert

Der landwirtschaftliche Fuhrpark ist das Herzstück einer jeden Agrarunternehmung. Die R+V Versicherung bietet individuelle Lösungen, die die besonderen Risiken und Herausforderungen der Landwirtschaft gezielt adressieren. Verlassen Sie sich auf die Kompetenz der R+V, um Ihre wertvollen Maschinen optimal abzusichern und Ihre Erntezeit ohne unerwünschte Unterbrechungen zu gestalten.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf unserer Homepage unter Firmenkunden – Landwirtschaft – Kraftfahrzeugversicherung oder über den QR-Code:



R+V-Versicherung

**Dränbau Brehmer GmbH**
seit über 40 Jahren Ihr Partner für landwirtschaftliche Drainagen
DRAINAGEBAU + TIEFBAU + STRASSENBAU
Erde • Entwässerungsleitungen • Sand- und Schotterflächen • Pflaster • Asphalt



Tel.: 04832 / 2550 • Hauptstrasse 32 • 25704 Epenwörden
E-Mail: draenbau@t-online.de

Ihr Stalleinrichter in Dithmarschen

PLANUNG BERATUNG AUSFÜHRUNG

STALLTECHNIK

INFO@SYSTEMSTALL.DE
04804 924 4013
0174 317 658 4

MONTAGE
+
REPARATUR

MICHAEL ROHR

Elektronische Aufzeichnungspflicht für Pflanzenschutz-Anwendungen ab 2026

Die neue Vorgabe geht auf die Änderung des Artikels 67 der EU-Pflanzenschutzmittelverordnung (EU) 1107/2009 durch die Durchführungsverordnung (EU) 564/2023 zurück. Damit wird ein einheitlicher europäischer Standard zur Erfassung von Pflanzenschutzdaten geschaffen.

Inhalt der Durchführungsverordnung

Ab dem 1. Januar 2026 müssen berufliche Verwender ihre Pflanzenschutzmittel-Aufzeichnungen elektronisch und in einem maschinenlesbaren Format nach EU-Open-Data-Standards führen.

Zulässige Formate sind z. B. Excel-Tabellen, CSV-Dateien oder digitale Ackerschlagkarteien.

Nicht-digital erfasste Daten müssen innerhalb von 30 Tagen nach der Anwendung in ein elektronisches Format konvertiert werden.

Neben den bisher bekannten Angaben wie Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, Zeitpunkt der Verwendung, Aufwandmenge, behandelte Fläche, Kulturpflanze und jeweiliger Anwender müssen künftig zusätzlich erfasst werden:

- Art der Verwendung (z. B. Oberflächenbehandlung, Saatgutbehandlung, geschlossene Räume),

- EPPO-Codes für Kulturpflanzen (abrufbar in der Online-Datenbank der European and Mediterranean Plant Protection Organisation),
- Entwicklungs-/BBCH-Stadium der Pflanze, sofern die Anwendung daran gebunden ist,
- Georeferenzierte Lage der Behandlungsfläche.

Keine Datenmeldung wie bei ENDO-SH erforderlich

Die Daten müssen nicht an eine zentrale Stelle übermittelt werden. Sie sind jedoch im Falle einer Kontrolle elektronisch vorzulegen und bleiben konditionalitäts-relevant. Auf Nachfrage sind die Aufzeichnungen den zuständigen Behörden zugänglich zu machen.

Statistische Auswertung der Daten

Zur Erstellung landwirtschaftlicher Statistiken (SAIO-Verordnung – Statistics on agricultural input and output) werden künftig jährlich rund 6.000 von insgesamt 255.000 Betrieben in Deutschland per Zufallsverfahren ausgewählt. Diese müssen ihre anonymisierten PSM-Daten für statistische Zwecke übermitteln. Ein Rückschluss auf den einzelnen Betrieb ist dabei ausgeschlossen.

Lisa Hansen-Flüh, Marcel Lienau, BVSH

Melde- und Dokumentationspflichten zur Wirtschaftsdüngerverbringung

Anfang 2025 wurde die Landesverordnung über Meldepflichten nach dem Düngerecht geändert. Seitdem ist für alle Wirtschaftsdüngeraufnahmen und -abgaben nur noch halbjährlich eine Meldung über das Meldeprogramm Wirtschaftsdünger zu tätigen. Die Dokumentationspflichten aus der bundesweit gültigen Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger bleiben weiterhin bestehen, sodass Abgeber nach einem und Aufnehmer nach zwei Monaten die Verbringung von Wirtschaftsdüngern dokumentieren müssen. Diese Dokumentation kann über Lieferscheine erfolgen und muss dann zusätzlich halbjährlich im Meldeprogramm Wirtschaftsdünger gemeldet werden, oder im Meldeprogramm Wirtschaftsdünger über die Meldung

geschehen, welche die Dokumentation durch Lieferscheine ersetzt und damit die Pflichten der Bundesverordnung erfüllt. In diesem Fall ist keine gesonderte halbjährliche Meldung mehr notwendig.

Die Meldungen im Meldeprogramm haben nun jeweils für die Halbjahreszeiträume 1. Januar bis 30. Juni sowie 1. Juli bis 31. Dezember spätestens einen Monat nach Ablauf des jeweiligen Halbjahreszeitraumes zu erfolgen, d.h. für das erste Halbjahr zum 31. Juli und für das zweite Halbjahr zum 31. Januar des Folgejahres.

Lisa Hansen-Flüh, BVSH

Zimmerer- und Holzbauarbeiten
Bedachung
Sanierung
Trockenbau

**Zimmererei JOCHEN CLAUSSEN**
Meisterbetrieb
Mühlenberg 20 · 25782 Tellingstedt
Tel. 04838 704737 · info@zimmererei-claussen.de
www.zimmererei-claussen.de

www.Rundbogenhallen.de
Danke für Ihren Besuch auf der Norla



Rundbogenhallen mit Metallbedachung
einfach als Kälber-Iglu auszubauen

Tel. +49 (0) 43 51-812-70 Fax -812-90

Vorkaufsrechte bei Grundstücksverkäufen in Schleswig-Holstein

Spannungsfeld zwischen Landwirtschaftsstruktur und Naturschutz

Der Kauf land- und forstwirtschaftlicher Flächen ist in Schleswig-Holstein nicht allein eine privatrechtliche Angelegenheit zwischen Käufer und Verkäufer. Durch das Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG) soll die Agrarstruktur gesichert werden. Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG SH) regelt im § 50 das Vorkaufsrecht zum Zwecke des Naturschutzes.

Das Vorkaufsrecht nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG)

Jeder Verkauf land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke muss nach diesem Gesetz genehmigt werden. Gemäß §§ 9 ff. GrdstVG steht den anerkannten gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften das Vorkaufsrecht beim Verkauf landwirtschaftlicher Grundstücke zu. In Schleswig-Holstein nimmt diese Aufgabe die Landgesellschaft Schleswig-Holstein wahr. Die Genehmigungsbehörde, in Schleswig-Holstein ist dies das Landesamt für Landwirtschaft, prüft dabei den Kaufvertrag und ob die Genehmigung zu versagen ist. Hierfür gilt eine Frist von einem Monat ab der Anzeige des Kaufvertrages. Grundsätzlich gilt dies ab einer Grundstücksgröße von zwei Hektar.

Ziel:

- Verbesserung der Agrarstruktur
- Sicherung einer „gesunden Verteilung des Grund und Bodens“
- Verhinderung von spekulativen Bodenkäufen durch Nichtlandwirte

Beispiel: Ein Kapitalanleger erwirbt 5 ha Ackerland. Die Behörde versagt die Genehmigung oder die Landgesellschaft übt ihr Vorkaufsrecht aus und veräußert die Flächen mit einem weiteren Vertrag an einen landwirtschaftlichen Betrieb weiter.

Für einen möglicherweise am Erwerb einer solchen Fläche interessierten Landwirt gibt es keinen Rechtsanspruch auf Ausübung des Vorkaufsrechtes.

Das Vorkaufsrecht nach § 50 LNatSchG SH

Daneben sieht § 50 Abs. 1 LNatSchG SH ein Vorkaufsrecht zugunsten des Landes, der Kreise und Gemeinden vor, wenn Grundstücke in besonders schutzwürdigen Bereichen verkauft werden. Dazu zählen insbesondere:

- die in Natura 2000-Gebieten, Nationalparks und Naturschutzgebieten oder als solchen einstweilig sichergestellten Gebieten liegen,
- die in einem Abstand von bis zu 50 Meter an Natura 2000-Gebiete oder Vorranggewässern angrenzen,
- auf denen sich Moor- oder Anmoorböden befinden
- Flächen, auf denen sich Vorranggewässer befinden oder in einem Abstand von

bis zu 50 Meter an Vorranggewässer angrenzen

Ziel: Die öffentliche Hand soll in die Lage versetzt werden, ökologisch wertvolle Flächen dauerhaft für den Naturschutz und die Landschaftspflege zu sichern.

Beispiel: Wird eine Grünlandfläche angrenzend an ein Naturschutzgebiet veräußert, kann das Landesamt für Umwelt als zuständige Behörde das Vorkaufsrecht ausüben und in den Kaufvertrag ganz oder teilweise als Käufer eintreten. Wird das Vorkaufsrecht nur für Teilflächen ausgeübt, ist der Kaufpreis aufzuteilen und die Fläche ggf. zu vermessen.

Für das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht gilt eine Negativkulissee. Hierin sind Flächen ausgewiesen, bei denen das Vorkaufsrecht nach § 50 LNatSchG SH grundsätzlich nicht gilt.

Bedeutung für die Praxis: Innerhalb der Negativkulissee gilt das Vorkaufsrecht nach § 50 LNatSchG SH zunächst nicht, außerhalb der Negativkulissee prüft die Behörde im Einzelfall wie oben beschrieben. Dabei gilt keine Mindestgröße für die Vertragsfläche.

Wichtig: Die Negativkulissee betrifft ausschließlich das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht. Die Regelungen des GrdstVG bleiben davon unberührt.

In der Praxis bedeutet dies für Verkäufer und Käufer:

1. Prüfung nach GrdstVG: Jede Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Flächen bedarf der Genehmigung (§ 2 GrdstVG). Die Genehmigungsbehörde prüft, ob ein Vorkaufsrecht nach §§ 9 ff. GrdstVG ausgeübt wird. Zuständig ist das Landesamt für Landwirtschaft.
2. Prüfung nach § 50 LNatSchG SH: Bei Flächen innerhalb der Kulissee wird geprüft, ob das Land oder Stiftungen bzw. ein anerkannter Naturschutzverband eintritt. Zuständig ist hier das Landesamt für Umwelt.

Zusammenfassung

Landwirtschaftliche Betriebe in Schleswig-Holstein sollten beim Flächenkauf die Vorkaufsrechte im Blick behalten: das agrarstrukturelle nach dem GrdstVG und das naturschutzrechtliche nach § 50 LNatSchG SH. Die vom Land definierte Negativkulissee sorgt dabei für Planungssicherheit, indem sie den Anwendungsbereich des Naturschutz-Vorkaufsrechts einschränkt. Auch bei Flächen innerhalb der Negativkulissee kann das GrdstVG-Vorkaufsrecht greifen.

Daneben sind auch möglicherweise bestehende privatrechtliche und kommunale Vorkaufsrechte zu beachten. Käufer und Verkäufer sollten sich vor dem Vertragsanschluss eingehend beraten lassen und bestehende Vorkaufsrechte beim Notar hinterfragen. Gerne steht der Kreisbauernverband seinen Mitgliedern für eine Beratung zur Seite.

Marcel Lienau, BVSH



Erdmandelgras (*Cyperus esculentus* L.)

Ausbreitung, Risiken und Handlungsbedarf im Ackerbau

Das Erdmandelgras breitet sich auch in unserer Region zunehmend aus. Frühzeitiges Handeln ist erforderlich, um eine flächendeckende Ausbreitung zu verzögern.

Botanische Einordnung und Verbreitung:

Erdmandelgras gehört zur Familie der Sauergrasgewächse (Cyperaceae). Die Pflanze bildet unterirdisch reichlich Knöllchen, über die es sich vegetativ stark ausbreitet. Die generative Vermehrung durch Samen spielt in mitteleuropäischen Klimaten nur eine untergeordnete Rolle, sodass die Ausbreitung fast ausschließlich vegetativ über das unterirdische Speicherorgan, der Erdmandel, erfolgt.

Erdmandelgras wird nach derzeitiger fachlicher Einschätzung als besonders schwer bekämpfbares Ungras eingestuft. Wesentliche Merkmale der Problematik:

- Hohe vegetative Reproduktionsrate: Eine Pflanze kann mehrere Tausend Knöllchen pro Jahr bilden. Diese überdauern bis zu zehn Jahre im Boden.
- Verbreitung durch Bodenbearbeitung: Jegliche mechanische Bearbeitung kann Knöllchen verteilen und ungewollt zur Weiterverbreitung beitragen.
- Konkurrenz um Wasser und Nährstoffe: Erdmandelgras konkurriert effektiv mit



Bild: Bayer Crop Science

Kulturpflanzen und kann je nach Besatzdichte erhebliche Ertragsverluste verursachen.

- Chemische Bekämpfung eingeschränkt wirksam: Herbizide zeigen nur begrenzte Wirkung. Eine alleinige chemische Bekämpfung gilt als unzureichend.
- Die Verbreitung durch nicht ausreichend erhitzte Gärreste ist ebenfalls ein nicht zu vernachlässigender Multiplikator.

Besonders betroffen sind Kulturen in weiter Reihe, wie Mais, Zuckerrüben, Spargel oder Kartoffeln

Wichtige Maßnahmen könnten neben frühzeitigem Monitoring durch regelmäßige Feldkontrollen, insbesondere ab Juni auch Reinigungsmaßnahmen an Geräten beim Flächenwechsel sein. In dichten Getreidebeständen setzt sich das Gras durch mangelnde Belichtung noch nicht durch.

Marcel Lienau, BVSH



SONDERPOSTEN

Schwerlastregale
Neu und gebraucht

z.B. Neu 3,50 m hoch mit
• 3 Lagerebenen inkl. Boden,
• inkl. Sicherungsstifte

Palettenregal ab
Grundregal 437,75
€/Stück netto

Einlegegitter
für Palettenregal 44,50
€/Stück netto
1,10 x 0,89 m

Bito Fachbodenregal
Grundregal 99,00
€/Stück netto
1,60m x 0,40m x 1,00m

Anbauregal 84,00
€/Stück netto
1,60m x 0,40m x 1,00m

Weitspannregal
2,00m x 2,10m x 0,6m
Grundregal 373,00
€/Stück netto
inkl. 3 Lagerebenen

Anbauregal 314,00
€/Stück netto
inkl. 3 Lagerebenen

alle Preise
zzgl. MwSt.

T. 0172 - 71 774 25
www.regal-handel.de
Westerstraße 47
Hanerau-Hademarschen

Junghennen

1a Qualität – ganzjährig – frei Haus
Knebusch – Hermannshöhe
25548 Kellinghusen
Tel: 04822 – 2216



**In der Region
zu Hause.**

**Mit einem starken
Partner, auf den sich
unsere Landwirte
verlassen können.**

Weil's um mehr als Geld geht.

 **Sparkasse
Westholstein**

Bevorstehende Schließungen gefährden die medizinische Versorgung an der Westküste!

Die geplanten Veränderungen in der Kinder- und Geburtsmedizin in Flensburg, Heide und Itzehoe bedrohen die wohnortnahe Versorgung von Familien, Schwangeren und Neugeborenen massiv. Was hier auf dem Spiel steht, ist mehr als Strukturpolitik – es geht um Menschenleben, Sicherheit und Vertrauen.

Am 29. September 2025 haben die KreisLandFrauenverbände Dithmarschen und Nordfriesland beim Dialogabend in Mildstedt gemeinsam mit Vertretern aus Politik und Medizin ein klares Signal gesetzt:

Wir dürfen nicht zulassen, dass zentrale Versorgungsstandorte an der Westküste geschlossen werden! Mit dabei waren: Truels Reichardt MdB, Hauke Hansen MdL, Manfred Ückeremann MdL, Leif Bodin MdB, Chefärztin Lena Jessen (Klinikum Husum) sowie engagierte LandFrauen. Gemeinsam wurde deutlich:

- Schließungen reißen Lücken, die sich im ländlichen Raum nicht schließen lassen.
- Familien brauchen Nähe, Verlässlichkeit und Sicherheit –

nicht weite Wege und Risiko.

- Nur der Erhalt aller drei Standorte garantiert eine Zukunftsfähigkeit der Versorgung.

Unsere Botschaft ist unmissverständlich: Gesundheitsversorgung ist Grundrecht. Wir fordern den Erhalt der Standorte Flensburg, Heide und Itzehoe – für die Menschen, die hier leben. Ein weiterer Baustein, um die Schließung zu verhindern, war die Anhörung vor dem Petitionsausschuss des Landtags.

Kohlanschnitt mitten in der Stadt-warum nicht?

Nach der wetterbedingten Absage des Anschnittsfestes wurde der traditionelle Bauernmarkt mit Kohlanschnitt bei bestem Sonnenschein ein großer Erfolg. An Stelle eines Bauernhofes war in diesem Jahr das Elbeforum mit dem von-Humboldt-Platz Austragungsort, sogar mit einem kleinen „Kohlfeld“.

Kohlgerichte, Förtchen der LandFrauen und Dekoartikel aller Art sorgten neben abwechslungsreichem Bühnenprogramm für gute Stimmung.

Für den KLFV Dithmarschen, Ulrike Ruge



v.li. Magret Albrecht KLFV Nordfriesland, Leif Bodin MdB, stehend Dr. Thorsten Wygold, verdeckt Chefärztin Husum Lena Jessen, Truels Reichardt MdB, Hauke Hansen MdL, Manfred Ueckeremann MdL, Ulrike Ruge (KLFV Dithmarschen), Birgit Kalder, Kreistag, am Rednerpult Nicole von Eitzen (KLFV Dithmarschen)



Kohlregentin Saskia und Lena Haase mit Karla Kohlkopp



Vorne v.l. Hauke Hansen (MdL, gesundheitspolitischer Sprecher der CDU-Fraktion), Jeffrey Wood (betroffener Vater), Göntje Engel (KLFV Dithmarschen), Volker Nielsen (MdL CDU), hinten v.li. Dr. Jensen (WKK Heide), Ulrike Ruge und Nicole von Eitzen, (beide KLFV).

Termine des KLFV Dithmarschen:

09.11.2025 Benefizkonzert des Watt'n Chors in der Wöhrdener Kirche

Bitte schon mal vormerken:

27.02.2026 Eene plattdütsche Revue mit Ohrwurmgarantie“. Große plattdeutsche 80 / 90-er-Sause mit Stefanie Steup im Elbeforum in Brunsbüttel

Was bringt mir die Alterskasse?

Übernehmen Eheleute einen landwirtschaftlichen Betrieb, werden beide in der Alterskasse versichert. Unter bestimmten Voraussetzungen können sie sich von dieser Versicherung befreien lassen. Dies kann aber auch Nachteile mit sich bringen.

Die Landwirtschaftliche Alterskasse (LAK) ist die Rentenversicherung der Landwirte. Es besteht eine Versicherungspflicht für den Unternehmer, seinen Ehepartner und für mitarbeitende Familienangehörige (Mifa), wenn der Betrieb eine bestimmte Größe hat.

Befreiungsoption

Der monatliche Beitrag an die LAK beträgt für den Unternehmer und seinen Ehepartner jeweils 312 Euro. Der vom Unternehmer zu zahlende Beitrag für einen Mifa beträgt die Hälfte seines Beitrags.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, sich von dieser Versicherungspflicht befreien zu lassen, wenn eine andere Altersabsicherung gegeben ist oder der Landwirt erst so spät versicherungspflichtig wird, dass er nicht mehr genügend Beiträge für eine spätere Rente der LAK aufbauen kann. Die häufigsten Befreiungsgründe sind:

- Außerlandwirtschaftliches Einkommen aus einer abhängigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit von mehr als dem Zwölfwachen der Geringfügigkeitsgrenze (sogenannte Minijob-Grenze), aktuell also 6.672 Euro jährlich.
- Kindererziehung oder Pflege eines Pflegebedürftigen, solange dafür Beiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung gutgeschrieben werden.

Besonders häufig machen Frauen von der Befreiung Gebrauch, wenn sie Kinder erziehen oder Eltern beziehungsweise Schwiegereltern pflegen. Dann zahlt entweder der Staat oder die Pflegekasse die Beiträge auf das Versicherungskonto der Frau bei der Deutschen Rentenversicherung ein.

Ein Beispiel

Angelika Z. ist 28 Jahre alt und hat einen Landwirt geheiratet. Vor der Geburt ihrer Tochter war Angelika als Erzieherin im gemeindlichen Kindergarten angestellt. Ob sie nach der Elternzeit wieder in ihren alten Job einsteigt oder künftig zu Hause bleibt und eventuell noch weitere Kinder bekommen will, weiß sie heute noch nicht. Wegen der Heirat mit dem Landwirt wird Angelika versicherungs- und beitragspflichtig zur LAK. Wenn sie sich wegen der Kindererziehung befreien

lassen möchte und innerhalb von drei Monaten ab Beginn der Versicherungspflicht (hier die Heirat) einen Antrag stellt, wirkt die Befreiung von Anfang an.

Sind die drei Jahre mit Beiträgen wegen Erziehung in der Deutschen Rentenversicherung vorüber, lebt die Beitragspflicht zur LAK wieder auf, wenn Angelika keine weiteren Kinder bekommen hat und sie kein eigenes Einkommen aus einer Tätigkeit außerhalb der Landwirtschaft erzielt. Um dennoch weiterhin befreit zu bleiben, ist es möglich, dass ihr Ehemann sie im landwirtschaftlichen Unternehmen sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Der Verdienst muss die Geringfügigkeitsgrenze übersteigen.

Befreiung bei Anstellung sinnvoll?

Während die Befreiung wegen Kindererziehung oder Pflege praktisch kostenlos ist, sollten bei einer Anstellung innerhalb der Familie Kosten und Nutzen gegenübergestellt werden: Nehmen wir an, das monatliche Gehalt beträgt 600 Euro (sogenannter Midijob). Dies wandert vom Ehemann zur Ehefrau, bleibt also in der Familie und damit außer Betracht. Die Gesamtabgaben an die Sozialversicherung und an das Finanzamt betragen 236,53 Euro im Monat. Davon fließen 78,34 Euro in die Rentenversicherung. Der Rest wandert in Krankenversicherung, Lohnsteuer und Umlagen. Für ein Jahr Midijob mit einem Bruttogehalt von 600 Euro erwirbt Angelika eine spätere Rente von 5,71 Euro monatlich. Hätte sie sich nicht von der LAK befreien lassen und den Beitrag von 312 Euro (nicht einmal das Doppelte der Abgaben an die Sozialversicherung) ein Jahr lang in die Alterskasse gezahlt,



**Wir fertigen Ihnen
Stahlkonstruktionen nach Maß**
Hallen · Stalleinrichtungen · Trenngitter
Weidetore · Pferdeboxen · Toranlagen

**LÄHN
Stahlbau GmbH**
Tel.: 0 48 72 / 24 66 · Fax: 21 98
Olden Hop 3 · 25557 Hademarschen
www.laehn-stahlbau.de



**Solarreinigung
+ Service Nord**

Sauber + Sonne = Rendite
...AUF DIE SONNE, FERTIG, LOS!

Solarreinigung und Service Nord
25767 Albersdorf - Hogen Haid 3
0160 984 94 208

www.srsnord.de - info@srsnord.de

entspräche das einer monatlichen Rente von 18,82 Euro. Das ist mehr als das Dreifache als beim Midijob.

Allein aus Sicht der Sozialversicherung ist die Befreiung von der Alterskasse mit einem Midijob nur wenig oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze innerhalb der Familie damit nicht rentabel. Hier müssten schon enorme steuerliche Vorteile mitspielen, um dies empfehlen zu können.

Ein weiteres Beispiel

Joachim L. ist gelernter Landwirt und hat nach der Ausbildung zunächst in seinem Lehrbetrieb weitergearbeitet, bevor er in den elterlichen Betrieb zurückkehrte. Sein Vater hat ihn als Mifa angemeldet und die Beiträge an die Alterskasse gezahlt. Nach sieben Jahren hat Joachim den Betrieb übernommen. Von da an zahlte er Beiträge als Unternehmer. Nach weiteren zwei Jahren hat er den Betrieb umstrukturiert, die Tierhaltung aufgegeben und eine Halbtagsstelle am gemeindlichen Bauhof angenommen. Seitdem ist er zusätzlich in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert – für ihn eine willkommene Möglichkeit, sich von der Alterskasse befreien zu lassen.

Ein Fehler, wie sich herausstellen wird: In der Alterskasse hat er insgesamt neun Beitragsjahre auf seinem Versicherungskonto aufzuweisen – sieben Jahre als Mifa und zwei Jahre als Unternehmer. Das reicht nicht für eine Altersrente. Auf seinem Konto bei der Deutschen Rentenversicherung stehen noch fünf Jahre aus seiner Lehrzeit und der Anstellung danach. Diese erkennt die Alterskasse auf die Wartezeit an.

Das wären dann schon mal 14 Jahre, die aber immer noch nicht ausreichen. Die Beiträge, die er in der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) gesammelt hat, helfen ihm auch nicht weiter. Eine Anrechnung dieser Beiträge ist nicht möglich.

Joachim überlegt, ob er sich die eingezahlten Beiträge erstatten lassen kann. Grundsätzlich ist das möglich, sobald er sein Beitragskonto nicht mehr zum Rentenalter mit den nötigen Beiträgen füllen kann. Er kann also ein Jahr vor seinem Rentenbeginn die Erstattung seiner Beiträge beantragen. Es werden allerdings nur die von ihm selbst gezahlten Beiträge zur Hälfte zurückgezahlt. Die sieben Jahre mit Mifa-Beiträgen

bleiben in der Alterskasse.

Bei Ehepartnern Anrechnung großzügiger

Etwas milder hat der Gesetzgeber die Anrechnung von Beitragszeiten für Ehepartner geregelt. Bei ihnen können die Pflichtbeiträge in der GRV auch dann als Wartezeit in der Alterskasse angerechnet werden, wenn eine Befreiung ausgesprochen wurde. Die Begründung: Ein landwirtschaftlicher Betrieb ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der LAK und dem Ehepartner des Unternehmers obliegt nicht die Entscheidung darüber, ob ein Unternehmen fortgeführt oder abgegeben wird.

Auch hierzu ein Beispiel: Monika M. hat seit ihrer Heirat 1996 Beiträge zur LAK bezahlt. Nach zwölf Jahren kehrte sie in ihren Beruf als Krankenschwester zurück und ließ sich von der LAK befreien. Ein Fehler, denn die zwölf Jahre lang gezahlten Beiträge zur LAK reichen nicht für eine Rente. Dafür wären 15 Jahre erforderlich. Doch Monika hat Glück im Unglück. Die seit 2008 gezahlten Beiträge zur GRV werden ihr auch in der LAK als Wartezeit angerechnet. Die fehlenden drei Jahre bekommt sie leicht zusammen. Wenn sie später in Rente geht, kann sie neben der GRV-Rente doch noch eine LAK-Rente beziehen.

LAK als zweites Standbein

Jeder Mensch braucht nur eine Krankenversicherung. Bei der Altersvorsorge sieht dies in den meisten Fällen anders aus, weil nur eine Absicherung nicht ausreichen könnte. Vielmehr verbessern mehrere Bausteine die Versorgung im Alter. Die Angebote sind vielfältig und reichen von gesetzlichen und freiwilligen Versicherungen in der GRV über Angebote der privaten Versicherungswirtschaft, der eigenen Immobilie und Aktien bis zur LAK. Wie dieser Artikel zeigt, beschränkt sich das Leistungsangebot der LAK nicht auf die Regelaltersrente. Sie ist keine „Sparkasse“, sondern hat ein breites Leistungsangebot. Und wie anhand der Eckwerte leicht festzustellen ist, hält sie auch bei der Wirtschaftlichkeit einem Vergleich stand.

Fazit

Eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der LAK sollte gut überlegt werden. Lassen Sie sich vorher von uns oder Ihrem Berufsverband kostenlos beraten!

Vom Bauern für Bauern Bothmann's leckere Schweinereien

Ihre Weihnachtsfeier mit
leckeren Schweinereien
in unserer festlich
dekorierten Grillscheune



Bitte rechtzeitig anmelden!

Aktuelle Termine finden Sie unter
www.Dithmarscher-Grillscheune.de

Sönke Bothmann
Partyservice & Saalbetrieb

Dellbrück 8 • 25704 Bargenstedt
Tel. 0 48 06 - 364 • Fax 99 01 71

IHR STARKER ENERGIEPARTNER AUS DER REGION

HEIZÖL / DIESEL
SCHMIERSTOFFE
ADBLUE®

HEMMINGSTEDT
Meldorfer Str. 43
25770 Hemmingstedt
Telefon 0481 63028

OPTISAVE –
KRAFTSTOFF-
VERBRAUCH BIS ZU
6 % REDUZIEREN

team.de



Die Leistungen der Alterskasse

- **Regelaltersrente:** Für Landwirte und Mifa, wenn sie die Regelaltersgrenze (derzeit 66 Jahre und zwei Monate) erreicht haben und die Wartezeit von 15 Jahren erfüllen.
- **Vorzeitige Altersrente:**
 - Für Landwirte und Mifa, wenn die maßgebliche Altersgrenze (derzeit 64 Jahre und sechs Monate) erreicht, die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt ist und mindestens 45 Jahre mit anrechenbaren Zeiten vorliegen.
 - Für Landwirte und Mifa, wenn die maßgebliche Altersgrenze (65 Jahre) erreicht und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt ist.
 - Für Landwirte bis zu zehn Jahren vor Erreichen der eigenen Regelaltersgrenze, wenn die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt ist und der Ehepartner bereits Anspruch auf eine Altersrente hat.
- **Rente wegen Erwerbsminderung:** Für Landwirte und Mifa, wenn eine teilweise oder volle Erwerbsminderung vorliegt, die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist und mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung zur LAK gezahlt wurden.
- **Witwer-/Witwenrente:** Wenn der überlebende Ehepartner die Altersgrenze (derzeit 46 Jahre und vier Monate) erreicht hat oder ein Kind erzieht, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und der verstorbene Ehepartner die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat.
- **Waisenrente:** Für Kinder eines verstorbenen Versicherten. Der Verstorbene muss die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben. Die Waisenrente wird längstens bis zum 27. Lebensjahr des Kindes gezahlt, wenn es sich in Ausbildung befindet oder wegen einer Behinderung nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen kann.
- **Beitragszuschuss:** Für Landwirte, wenn ihr jährliches Einkommen unter 26.964 Euro liegt. Bei Verheirateten liegt die Einkommensgrenze bei 53.928 Euro. Je geringer das Einkommen, desto höher der Zuschuss.
- **Betriebs- und Haushaltshilfe:** Die Alterskasse erbringt eine Betriebs- oder Haushaltshilfe bei Tod eines Landwirts, bei Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft und medizinischen Reha- und Vorsorgekuren.
- **Überbrückungsgeld:** Bei Tod des Landwirts kann der hinterbliebene Ehepartner Überbrückungsgeld erhalten, wenn dieser den Betrieb weiterführt, im Haushalt ein waisenrentenberechtigtes Kind lebt, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, und der verstorbene Unternehmer einen Anspruch auf Beitragszuschuss hatte.
- **Leistungen zur Teilhabe:** Darunter werden Maßnahmen zur Prävention, medizinischen Rehabilitation und Nachsorge verstanden. Während dieser Maßnahmen kann auch Betriebs- und Haushaltshilfe erbracht werden.

SVLFG

In besten Händen

**Möchten Sie - für Sie kostenfrei - Flächen
verpachten oder verkaufen?**

Zögern Sie nicht uns anzurufen, wir helfen Ihnen schnell und unbürokratisch und unterstützen Sie bei allen Verhandlungen mit Ihrer Bank und Ihren Geschäftspartnern.

Göttsche Wirtschaftsberatung GmbH
Willi Göttsche - Dipl. Bankbetriebswirt ADG - 25581 Hennstedt

Tel. 0 48 77 / 990 22 77 • wbgottsche@googlemail.com
www.willi-goettsche.de

Heider Offsetdruckerei
Ein Spezialisten für
Druckereien & Layout

Drucksachen aller Art!

Katja und Kai Witte Tel: (04 81) 8 50 70 - 30
witte@pingel-druck.de www.pingel-witte-druck.de

Wir suchen

für Kapitalanleger, Reitsportfreunde und unsere
hiesigen Landwirte

Ländereien, Resthöfe etc.
jeglicher Art!

Möchten Sie auf Ihrem Hof etwas verändern oder haben Sie Fragen zu Ihrem Betrieb? Wir genießen seit Jahrzehnten das Vertrauen unserer Kunden. Unser Landwirtschaftsmeister Herr J. Petersen steht Ihnen unverbindlich zur Seite. Rufen Sie mich an!

LBS Immobilien GmbH
Norderstrasse 22 • 25813 Husum
☎ 04841 77 99 25 • Mobil 0151- 166 55 728
www.LBSI-Westküste.de

WÜSTENBERG Bei uns in guten Händen **NEW HOLLAND** Landmaschinen **KRONE** Die Könige der Carats **JCB**

www.wuestenberg-landtechnik.de

**DER SERVICE
MACHT DEN
UNTERSCHIED**

WÜSTENBERG LANDTECHNIK
AM SCHULWALD 3-5 • 25813 HUSUM

Fristenkalender 2025

Wichtige Termine

Oktober

01.10.

- Knick: Beginn Knickpflege-Saison
- DüV (nur N-Kulisse): Beginn Düngeverbot DGL und Feldfutter auf Ackerland bei Aussaat bis 15.05.
- GAP GLÖZ 6 Winterbodenbedeckung auf schweren Böden: Fristablauf für Mindestbodenbedeckung auf schweren Böden (Beginn ab Ernte)

02.10.

- DüV: Beginn Düngeverbot (Acker) zu Zwischenfrüchten, Winterraps, Feldfutter bei Aussaat bis 15.09., Wintergerste nach Getreide bei Aussaat bis 01.10.

10.10.

- WSG: Ende Aussaatfrist für Zwischenfrüchte nach Mais und Zuckerrüben
- ITW: Quartalsmeldung

15.10.

- DüV: Beginn Sperrfrist DGL und Feldfutter auf Ackerland bei beantragter Sperrfristverschiebung (N-Kulisse 15.09.)
- vsl. GAP GLÖZ 6 Winterbodenbedeckung auf Ackerland bei Anbau früher Sommerkulturen: Ende der Frist für den alternativen Zeitraum für die Mindestbodenbedeckung (Beginn ab Ernte). Gilt nicht für Mais!

31.10.

- DüV: Fristablauf Stoffstrom-Bilanz (N+P) Bezugsjahr: Futterbau(-Wirtschafts)jahr 01.05.-30.04.

November

01.11.

- DüV (nur N-Kulisse): Beginn Düngeverbot von Festmist und Kompost (bis 31.01.)
- DüV: Beginn Düngeverbot DGL und Feldfutter auf Ackerland bei Aussaat bis 15.05. (N-Kulisse bereits ab 01.10. Düngeverbot)

15.11.

- Knick: Beginn Pflege der Knickwallflanken
- GAP MSL Ökolandbau: Fristablauf Zusendung Ökokontrollbescheinigung an das zuständige

LLnL

- GAP Brachen: Fristablauf Mindesttätigkeit auf beihilfefähigen Flächen

16.11.

- GAP ÖR 6 Verzicht PSM: PSM wieder zulässig auf Ackerland mit Gras, Grünfütterpflanzen oder Eiweißpflanzen als Ackerfutter sowie auf Dauerkulturflächen, aber nur nach der Ernte wenn Bodenbearbeitung für Aussaat der Folgekultur folgt

30.11.

- TAM-DB: Vergleich betriebsindividueller Kennzahl und Dokumentation
- Betrieb: Versicherung - Fristablauf Kündigung Kfz-Versicherungen

Dezember

01.12.

- DüV: Beginn Düngeverbot von Festmist und Kompost (N-Kulisse bereits ab 01.11.)
- DüV: Beginn Düngeverbot P-haltige Düngemittel auf Ackerland und DGL (bis 15.01.)
- GAP GLÖZ 5: Beginn Pflugverbot Erosionsschutz (Wassererosion) (bis 15.02.)
- GAP ÖR 3 Agroforst: Beginn Holzernte (bis Ende Februar)

02.12.

- DüV: Beginn Düngeverbot zu Gemüse, Erdbeeren und Beerenobst (auch für N-Kulisse)

31.12.

- vsl. GAP GLÖZ 6 Winterbodenbedeckung: Ende der Standzeit der Winterbodenbedeckung auf mind. 80 % der betrieblichen Ackerfläche. →Vorgaben sind zu beachten.
- vsl. GAP GLÖZ 7: Ende Standzeit Zwischenfrucht und Untersaat für die Anerkennung als Fruchtwechsel im Folgejahr
- IPS: Fristablauf Pflanzenschutzzeichnungen + Checkliste Integrierter Pflanzenschutz
- Stromsteuer: Fristablauf Stromsteuerentlastung
- Agrardiesel: Fristablauf Antrag für 2024 – gesenkter Rückvergütungssatz (vormals 21,48 ct/l)
- DüV: Fristablauf Stoffstrom-Bilanz (N+P) Bezugsjahr: Wirtschaftsjahr 01.07. - 30.06.

Neue Viehbewertung im Jahresabschluss

Für einen Jahresabschluss muss das gesamte Vermögen des Betriebes bewertet werden. Um eine komplizierte, zeitaufwendige und auch streitanfällige Einzelbewertung zu verhindern, wird hierzu im Regelfall auf Standardherstellungskosten zurückgegriffen. Bisher wurde auch für unterschiedliche Zwecke immer ein gleicher Bewertungsmaßstab gefunden. Die unterschiedlichen Zwecke sind hier z. B. der BMEL-Jahresabschluss und auf der anderen Seite der Jahresabschluss für die Steuererklärung.

Das zu bewertende Vermögen beinhaltet bei landwirtschaftlichen Betrieben auch das Feldinventar und die Viehbestände.

Für das Feldinventar erfolgte die letzte Anpassung im Jahr 2022. Für das Wirtschaftsjahr 2023/2024 soll nun zunächst für den BMEL-Jahresabschluss eine Aktualisierung erfolgen. Nach einer Verfügung des Landesamtes für Steuern und Finanzen Sachsen vom 30.05.2024 sollen diese Werte nunmehr auch den steuerlichen Bewertungen zugrunde gelegt werden. Soweit sich eine Anhebung ergibt, kann die höhere Bewertung nicht verteilt werden. Es wurde weiterhin angekündigt, dass diese Werte alle drei Jahre aktualisiert werden sollen.

Für die Viehbewertung erfolgte letztmalig eine Anpassung im Jahr 1995, die lediglich mit Schreiben vom 14.11.2001 auf Euro-Beträge umgestellt wurde. In dieser Regelung aus 1995 war eine Verteilung des Mehrgewinns auf 10 Jahre vorgesehen. Nun hat das BMEL durch die KTBL neue Standardherstellungskosten ermitteln lassen. Die neuen Werte weichen erheblich von den bisherigen steuerlich relevanten Werten ab.

Um weiterhin gleiche Werte auch für unterschiedliche Zwecke zu haben, musste nun eine Einigung zwischen BMEL und BMF gefunden werden, die auch beinhalten sollte, wie mit den Wertaufholungen umzugehen ist. Diese Wertaufholungen ergeben sich daraus, dass die neu anzusetzenden Werte erheblich höher als die bisher angesetzten Werte sind. Eine Verteilung dieser Wertaufholungen wäre wünschenswert gewesen. Da zwischen BMEL und BMF keine Einigung erzielt werden konnte, ist eine Anpassung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfolgt. Dem Vernehmen nach spielt bei dieser nicht erfolgten Einigung auch eine mögliche Verteilung keine Rolle.

Claas-Peter Petersen, BVSH



**Innovative
Finanzierungsmodelle für
die Landwirtschaft der Zukunft.**

**Dithmarscher!
Zusammen sind wir
eine Bank.**

Wir machen den Weg frei.

Ihre Ansprechpartner:



Uwe von Hemm
Tel.: 0481 / 697-166



Dirk Thießen
Tel.: 0481 / 697-165



Rainer Voß
Tel.: 0481 / 697-163

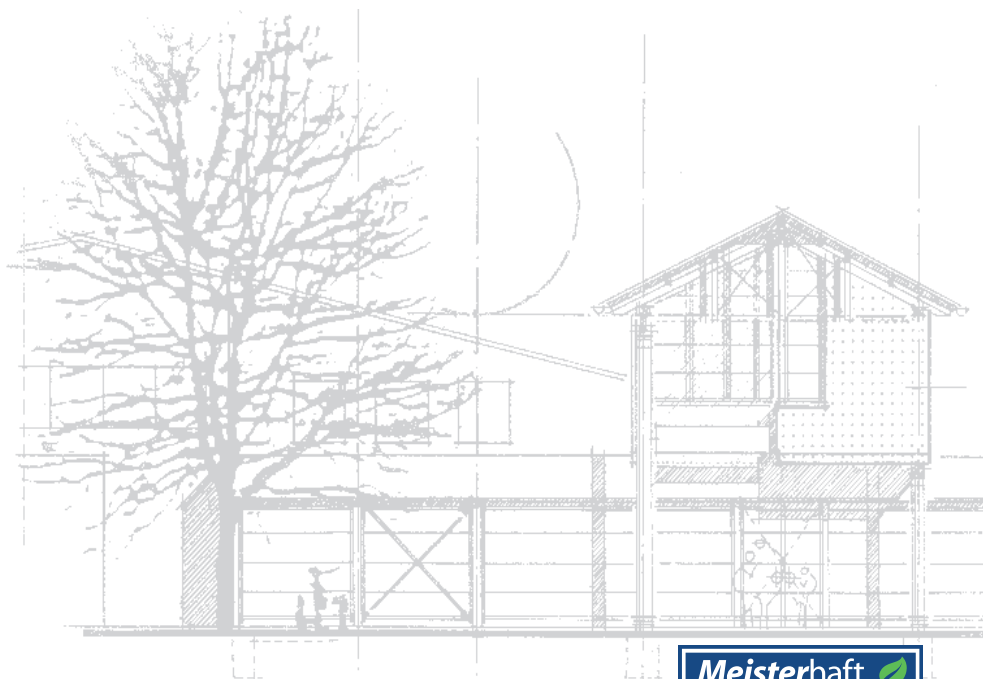


**Dithmarscher
Volks- und Raiffeisenbank eG**

www.dvr.b.de

Seit über 120 Jahren der zuverlässige Partner
der Landwirtschaft, wenn es ums Bauen geht

Planung, Statik + Ausführung aus einer Hand



wittrock
WIR BAUEN OBJEKTE MIT PASSION.



Wittrock GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 29
25693 St. Michaelisdamm
Telefon 0 48 53 - 8 00 60
info@wittrock-holzbau.de
www.wittrock-holzbau.de



© presse&werbung